

**Satzung
über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten
(Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen
-Essengeldsatzung-**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Brandenburg (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz-KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr.16), zuletzt geändert durch das Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 11.Juli 2017 (GVBl.I/17, Nr.17), §§ 34 und 34a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2015 I 2557, sowie i.V.m. §113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02 [Nr.08], zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 11. Juli 2017 GVBl.I/2017, Nr. 16]), alle jeweils in den geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 13.12.2017 die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen (Essengeldsatzung) beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Kinderkrippe und Kindergarten

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

Die Höhe des Essengeldes wird durch die Gemeinde Zeuthen festgesetzt.

In den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) der Gemeinde Zeuthen wird seit 2015 Vollverpflegung auf Empfehlung der Kitaausschüsse und in Orientierung an den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE), durch ein von der Gemeinde Zeuthen beauftragtes Unternehmen (Caterer) angeboten.

(2) Hort der Grundschule am Wald

Gemäß § 113 BbgSchulG haben die Schulträger, hier die Gemeinde Zeuthen, im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können.

An der Grundschule am Wald ist der Unterricht im Ganztagsbetrieb organisiert. Das Mittagsband ist integraler Bestandteil der Beschulung (Schulessen).

§ 3
Durchführung der Versorgung und Abrechnung

- (1) Das von der Gemeinde Zeuthen beauftragte Unternehmen führt die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen (Krippe und Kindergarten) auf Empfehlung der Kitaausschüsse nach den Qualitätsstandards der DGE durch.

Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst. Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.

- (2) Für das Mittagessen in der Krippe und im Kindergarten zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen der Gemeinde Zeuthen in Rechnung gestellt. Dies gilt nur für die Kinder, die eine Krippe oder einen Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen besuchen.

§ 4
Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagsversorgung (Essengeld)

- (1) Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung ihres Kindes mit Mittagessen in der Krippe und im Kindergarten (Essengeld) wird durch die Gemeinde Zeuthen regelmäßig, spätestens alle 2 Jahre, kalkuliert und durch die Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Das Essengeld ab dem 01.01.2017 beträgt 2,20 € pro Portion und Versorgungstag.

§ 5
Weitere Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit die Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten (Krippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen mit Mittagessen tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Zeuthen, 14.12.2017

Burgschweiger
Bürgermeisterin

- Siegel -